



Gemeindeordnung

vom 23. Mai 2007

Gemeindeordnung

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 61 lit. a, 66 und 71 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 (VKK) und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (GG) als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1: Geltungsbereich

Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2: Gebiet

Das Gebiet der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona deckt sich mit jenem der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona.

Die Kirchgemeinde umfasst die vom Bischof nach kirchlichem Recht umschriebenen Pfarreien.

Art. 3: Organisationsform

Die Kirchgemeinde Rapperswil-Jona organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 4: Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Kirchenverwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 5: Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und durch Dekrete des Katholischen Konfessionsteils zugewiesenen Aufgaben. Die Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.

Die Kirchgemeinde kann mit andern Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit andern Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 6: Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen:

- a) durch Aushang an den durch den Kirchenverwaltungsrat bezeichneten öffentlichen Anschlagstellen;
- b) in der Linth-Zeitung und der Südostschweiz als amtliche Publikationsorgane.

II. Bürgerschaft

Art. 7: Grundsatz

Die Bürgerschaft ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten¹. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.

Art. 8: Beschlüsse durch die Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst durch offene Abstimmung an der Bürgerversammlung über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) den Voranschlag und den Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang zu dieser Gemeindeordnung;
- e) Wahl des Pfarrers, wobei das Pfarrwahlrecht durch die Bürgerschaft der Pfarrei mit der vakanten Stelle ausgeübt wird²;
- f) die Mitgliedschaft in einem Zweck- oder Gemeindeverband;
- g) weitere Geschäfte, die ihr das Gesetz zuweist.

Ersatzwahlen während der Amtsdauer in den Kirchenverwaltungsrat, ausgenommen das Präsidium, in die Geschäftsprüfungskommission und in das Katholische Kollegium werden offen an der Bürgerversammlung vorgenommen. Im Einzelfall kann die Mehrheit der Stimmenden Urnenwahl beschliessen.

¹ VKK, Art. 7

² VKK, Art. 62 Abs.1 lit. d)

Art. 9: Abstimmungen an der Urne

Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

- a) Geschäfte, für die an der Bürgerversammlung Urnenabstimmung beschlossen worden ist;
- b) Referendumsbegehren;
- c) Initiativbegehren.

Art. 10: Wahlen an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenverwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- d) die Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder des Katholischen Kollegiums.

Stille Wahl ist möglich im zweiten Wahlgang für die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 11: Referendum

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Anzahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kirchenverwaltungsrates.

Das Begehren muss dem Kirchenverwaltungsrat innert 45 Tagen seit Beginn der Referendumsfrist eingereicht werden.

Die Urnenabstimmung ist innert 90 Tagen nach der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 36 und 121 bis 123 GG).

Art. 12: Initiative

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Begehren muss dem Kirchenverwaltungsrat innert drei Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung mit den Unterschriften eingereicht werden.

Das Begehren ist innert sechs Monaten nach der Einreichung der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Der Kirchenverwaltungsrat kann einen Gegenvorschlag unterbreiten; in diesem Fall verlängert sich die Frist um drei Monate. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 124 bis 126 GG).

III. Bürgerversammlung

Art. 13: Einberufung

Die Bürgerversammlung wird einberufen:

- a) zur Behandlung der Rechnungsgeschäfte;
- b) auf Beschluss des Kirchenverwaltungsrates;
- c) auf Beschluss der Bürgerschaft.

Art. 14: Stimmzähler

An der Bürgerversammlung amten die gewählten Stimmzähler und Stimmzählerinnen. Der Kirchenverwaltungsrat bietet aus ihnen mindestens drei von Fall zu Fall auf.

Art. 15: Protokollführung

Zur Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Auflage- und Beschwerdefrist gelöscht.

Art. 16: Unterlagen

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jedem Haushalt mit stimmberechtigten Personen zugestellt. Zusätzliche Unterlagen können beim Sekretariat der Kirchgemeinde bezogen werden.

IV. Kirchenverwaltungsrat

Art. 17: Zusammensetzung

Der Kirchenverwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.

Die gewählten Pfarrer nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchenverwaltungsrates teil. Sie können sich durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger mit bischöflicher Beauftragung vertreten lassen.³

Wurde in einer Pfarrei eine Pfarreibeauftragte oder ein Pfarreibeauftragter bestimmt, vertritt diese bzw. dieser die Pfarrei mit beratender Stimme, ohne Antragsrecht.⁴

³ VKK, Art. 63 Abs. 2

⁴ VKK, Art. 63 Abs. 3

Art. 18: Aufgaben

Der Kirchenverwaltungsrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Dekrete übertragenen sowie die nachstehenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Kirchenverwaltungsrates;
- b) Wahl des Finanzchefs (Pflegers) oder der Finanzchefin (Pflegerin), des Akteurs oder der Aktuarin sowie weiterer Beauftragter;
- c) Wahl der Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen für Urnenabstimmungen und Bürgerversammlungen;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften;
- f) Genehmigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit andern Kirchgemeinden und privaten Organisationen;
- g) Erteilung der Prozessvollmacht;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Verwaltung des Kulturgutes der Kirchgemeinde;
- k) Erfüllung von Kirchgemeindefaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 19: Übertragung von Befugnissen

Der Kirchenverwaltungsrat kann die Zuständigkeit der Kommissionen sowie der haupt- und nebenamtlichen Angestellten durch Reglemente festlegen.

Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen werden von einem Mitglied des Kirchenverwaltungsrates präsiert.

Art. 20: Kommissionen

Zur Entgegennahme von Anliegen der Pfarreien und zum regelmässigen Gedankenaustausch besteht ein Kontaktgremium (Pfarreiratspräsidium). Diesem gehören die Pfarreirats-Präsidenten oder -Präsidentinnen und mindestens ein Mitglied des Kirchenverwaltungsrates an.

Der Kirchenverwaltungsrat sorgt, unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Rates, für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gemeindegebiete in den Kommissionen.

In jenen vom Kirchenverwaltungsrat bestellten Kommissionen, die sich mit dem Finanzwesen, dem Liegenschaftswesen und dem Friedhofwesen befassen, nehmen in der Regel ein Vertreter oder eine Vertreterin aus Bollingen und aus Wagen Einsitz. Die stimmberechtigten Katholiken von Bollingen und Wagen haben für die Vertretungen ein Vorschlagsrecht; für seine Wahrnehmung organisieren sie sich selbst.

Art. 21: Rechtssetzung

Der Kirchenverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes.

Art. 22: Finanzbefugnisse

Dem Kirchenverwaltungsrat stehen die im Anhang über die Finanzbefugnisse festgelegten abschliessenden Kreditkompetenzen zu.

Dem fakultativen Referendum unterstehen die im Anhang über die Finanzbefugnisse entsprechend aufgeführten Beschlüsse des Kirchenverwaltungsrates.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 23: Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 24: Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben und berichtet der Bürgerversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Sie kann die Rechnungskontrolle einer aussen stehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25: Ergänzendes Recht

Soweit der Katholische Konfessionsteil keine abweichende Regelung trifft, gilt das kantonale Gemeindegesetz.

Art. 26: Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnungen:

der Katholischen Kirchgemeinde Bollingen vom 23.3.1983,

der Katholischen Kirchgemeinde Jona vom 19.3.1982 und

der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil vom 18.3.1997

werden per 31. Dezember 2007 aufgehoben.

Art. 27: Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona und der Genehmigung durch den Administrationsrat rechtsgültig.

Sie wird mit Wirkung ab 1. Januar 2008 angewendet.

Art. 28: Änderung der Gemeindeordnung

Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit geändert werden, Art. 17 und Art. 23 nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Behördenkonferenz verabschiedet am 23. April 2007.

Von der Bürgerversammlung am 23. Mai 2007 beschlossen.

Vom Administrationsrat am 13. August 2007 genehmigt.

Anhang zur Gemeindeordnung: Finanzbefugnisse

Gegenstand	KVR abschliessend	Voranschlag	KVR unter Vorbehalt des fakult. Referendums	Bürger- versammlung Antragstellung in Form eines Gutachtens
A. <u>Investitionsrechnung</u>				
1. Einmalige neue Ausgaben				
1.1 für Projektierungen		bis 100'000 je Fall		über 100'000 je Fall
1.2 übrige Investitionen		bis 500'000 je Fall		über 500'000 je Fall
2. Nachtragskredite				
2.1 teuerungsbedingte	abschliessend			
2.2 reale, nicht teuerungsbedingte	bis 15 Prozent des ursprüngl. Kredites, höchstens 300'000 je Fall			über 15 Prozent des ursprünglichen Kredites oder über 300'000 je Fall
B. <u>Laufende Rechnung</u>				
3. Vorhersehbare Ausgaben				
3.1 einmalige neue Ausgaben		bis 300'000 je Fall		über 300'000 je Fall
3.2 während mind. 10 Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben		bis 150'000 je Fall		über 150'000 je Fall
4. Nachtragskredite				
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend			
4.2 nicht teuerungsbedingte	bis 100'000 je Fall			über 100'000 je Fall
C. <u>Bei der Beschlussfassung des Voranschlages unvorhersehbare neue Ausgaben</u>				
5.1 einmalige neue Ausgaben	bis 100'000 je Fall bis 250'000 pro Jahr		über 100'000 bis 500'000 je Fall (*)	über 500'000 je Fall
5.2 während mind. 10 Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	bis 50'000 je Fall bis 100'000 pro Jahr		über 50'000 bis 150'000 je Fall (*) (*) soweit der KVR nicht abschliessend zuständig ist	über 150'000 je Fall
D. <u>Grundstücke</u>				
6.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 500'000 je Fall		bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
6.2 Veräusserung (Verkaufpreis)	bis 300'000 je Fall		bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall